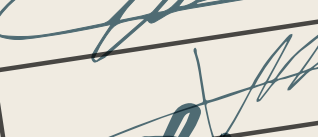


hhausstrasse 36		✓
Randweg 3		✓
isabethstrasse 12		✓
ierstrasse 18		b ✓
NNENGASSE 48		✓
MITTELSTRASSE 5		

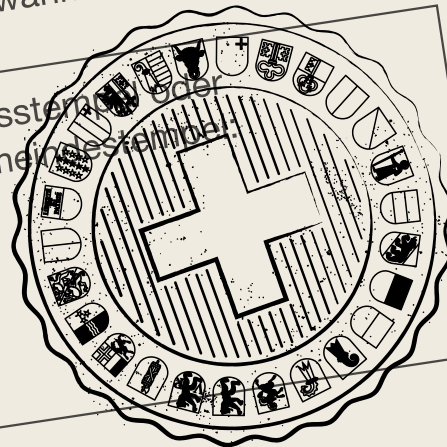
s obenstehende 8 (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der
mberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde aus-

unterschrift:



schaft:

Amtssterm oder
Gemeinvessehn



Stimmrechts- bescheinigung



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundeskanzlei BK
Chancellerie fédérale ChF
Cancelleria federale CaF
Chanzlia federala ChF

In Zusammenarbeit mit der
Schweizerischen Staatsschreiberkonferenz

Impressum

Herausgeberin
Schweizerische Bundeskanzlei, Sektion Politische Rechte

Konzept und Realisation
Schweizerische Bundeskanzlei, Sektion Politische Rechte

Text
Schweizerische Bundeskanzlei, Sektion Politische Rechte

Grafik und Titelbild
Jan Indermühle, Bern

3. Auflage, Oktober 2025

Inhalt

	Einleitung	4
1	Integrität der Unterschriftensammlungen	6
2	Der Faktor Zeit	8
3	Gültige und ungültige Unterschriften	12
4	Die Sonderfälle	18
5	Die Bescheinigung	20
6	Checkliste und Hilfsmittel	26
7	Rechtliche Grundlagen	30

Einleitung

Direkte Demokratie ermöglichen...

Die Volksrechte bilden das Fundament unserer direkten Demokratie. Ihre Niederschwelligkeit ermöglicht es allen, die Politik aktiv mitzugestalten. Das stärkt das Vertrauen in den Staat und macht die Schweiz zu einer lebendigen Demokratie. Zahlreiche Akteurinnen und Akteure tragen dazu bei, dass die Volksrechte wahrgenommen werden können. Eine zentrale Rolle spielen dabei die Gemeinden: Sie stellen sicher, dass das Stimmrecht korrekt bescheinigt und damit die politische Teilhabe gewährleistet wird.

... und Vertrauen bewahren

Die Niederschwelligkeit der Volksrechte und das bestehende Sammel- und Kontrollsystem für eidgenössische Volksbegehren haben sich grundsätzlich bewährt. Die Gemeinden leisten hier einen wichtigen Beitrag, indem sie die Regeln der Stimmrechtsbescheinigung konsequent umsetzen und bei Auffälligkeiten rasch reagieren. Damit stellen sie sicher, dass das Vertrauen in die direktdemokratischen Prozesse gewahrt wird.

Das Vademecum «Stimmrechtsbescheinigung» hat sich als Hilfsmittel und Wegleitung für die stimmregisterführenden Stellen etabliert. Auch die vorliegende, überarbeitete Fassung ruft die Regeln der Stimmrechtsbescheinigung in Erinnerung und enthält Checklisten, die Ihnen dabei helfen, die Übersicht zu bewahren und auch Sonderfälle korrekt zu bescheinigen. Es zeigt auch auf, wie bei Fälschungsverdacht und anderen Auffälligkeiten im Zusammenhang mit gesammelten Unterschriften vorzugehen ist.

Das korrekte Bescheinigen stärkt das Vertrauen in die direktdemokratischen Prozesse – und trägt gleichzeitig zu ihrem Schutz bei.



Viktor Rossi

Bundeskanzler



Danielle Gagnaux-Morel

Präsidentin der
Schweizerischen Staatsschreiberkonferenz

1

Integrität der Unterschriften-sammlungen

Worum geht es?

Es ist zentral, dass die Integrität der Unterschriftensammlungen für eidgenössische Volksbegehren gewahrt wird. Das bedeutet, dass Unregelmässigkeiten im Zusammenhang mit gesammelten Unterschriften erkannt werden und die Behörden so rasch wie möglich reagieren.

Ihnen als stimmregisterführender Stelle kommt dabei eine zentrale Rolle zu: Im Rahmen der Stimmrechtsbescheinigung prüfen Sie als erste Instanz die Unterschriftenlisten. Bei den Kontrollen erkennen Sie Anzeichen für mögliche Fälschungen oder weitere Auffälligkeiten (z. B. Sammeln von Unterschriften ohne Mandat des Komitees). In solchen Fällen ist es von grösster Bedeutung, dass Sie umgehend handeln.

Im Zweifelsfall: Abklärungen treffen

Kommt Ihnen im Zusammenhang mit gewissen Unterschriften etwas auffällig vor? Haben Sie beispielsweise Zweifel, ob eine Person wirklich ein bestimmtes Volksbegehren unterschrieben hat?

Allenfalls empfiehlt es sich, dass Sie in solchen Fällen **eigene Abklärungen** treffen. Je nach Stadt oder Gemeinde gestalten sich die Möglichkeiten natürlich unterschiedlich. Denkbar ist aber namentlich eine direkte Nachfrage bei der entsprechenden Person, ob sie das betroffene Volksbegehren tatsächlich unterschrieben hat. Für einen ersten groben Abgleich der Schriften können Sie allenfalls auch andere Dokumente beiziehen, die bei der Gemeinde vorliegen; dabei sind natürlich die entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Solche Abklärungen sollten grundsätzlich nur in klaren Zweifelsfällen durchgeführt werden. Dabei ist zudem mit dem gebotenen Fingerspitzengefühl vorzugehen.

Bitte beachten Sie, dass solche Abklärungen primär erste Hinweise auf mögliche Unregelmässigkeiten sein können. Sie sind in jedem Fall eingeladen, die Auffälligkeiten der Bundeskanzlei **mitzuteilen**. So können weitere Abklärungen erfolgen.

Zusätzliche Informationen sowie Empfehlungen finden Sie in der Wegleitung «Abklärungen bei Stimmberechtigten» unter bk.admin.ch/wegleitung. Diese Wegleitung stellt keine Instruktion oder Checkliste dar, sondern ist lediglich als **Hilfestellung** gedacht.



Meldung erstatten

Wenn Sie bei den Kontrollen von Unterschriften Verdächtiges oder Auffälliges feststellen, **melden Sie dies bitte umgehend der Bundeskanzlei über das Online-Meldeformular** unter bk.admin.ch/form-sign-ini-ref.

Haben Sie bereits eigene Abklärungen getroffen, geben Sie hierzu bitte im Formular ebenfalls Auskunft.

Diese Meldungen erlauben es der Bundeskanzlei, ein gesamtheitliches und aktuelles Lagebild zu erhalten. Sie wird sich mit der meldenden Amtsstelle umgehend in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu klären.

Weitere Informationen hierzu finden Sie auf Seite 15.

Weitere Handlungsmöglichkeiten der Gemeinden

Die Gemeinden können auch Strafanzeige wegen Wahlbestechung nach Art. 281 oder Wahlfälschung nach Art. 282 des Strafgesetzbuches erstatten.

Wegleitung «Abklärungen bei Stimmberechtigten»



bk.admin.ch/wegleitung

Meldeformular, Verdächtiges oder Auffälliges melden



bk.admin.ch/form-sign-ini-ref

2

Der Faktor Zeit

Sofort erledigen – unverzüglich zurück

Die Unterschriftenlisten müssen **unverzüglich** nach Erhalt bescheinigt und **sofort** an den Absender zurückgeschickt werden.



Achtung: Nicht nur das Komitee ist zur Einreichung von Listen berechtigt, sondern grundsätzlich **jede stimmberechtigte Person**. Komitees können zudem **Dritte** mit der Unterschriftensammlung oder mit dem Einholen von Stimmrechtsbescheinigungen **beauftragen**.

Die Listen sind an den jeweiligen **Absender** zu retournieren; davon kann in Einzelfällen auf ausdrückliche Instruktion des Kantons oder der Bundeskanzlei abgewichen werden.

Bitte achten Sie bei der Rücksendung auf die Zustellung an den **korrekten Absender**. Denn insbesondere bei fakultativen Referenden können gleichzeitig mehrere Komitees Unterschriften sammeln.

Wenn Sie **Zweifel** haben, ob der Absender der Unterschriften **im Interesse des Komitees oder der Unterzeichnenden handelt**, melden Sie dies bitte umgehend via **Meldeformular** (siehe Seite 15).

Haben Sie **fälschlicherweise Unterschriftenlisten erhalten**, die von einer **anderen Gemeinde kontrolliert** werden müssten? Sie können diese entweder direkt an die zuständige Gemeinde weiterleiten oder sie mit einem entsprechenden Hinweis an den Absender retournieren.

Eingangsstempel / Eingangsvermerk

Die bescheinigenden Amtsstellen setzen bei Erhalt auf jeder Liste (nicht nur auf dem Begleitschreiben) sofort den **Eingangsstempel**. Zudem ist das Kürzel der empfangenden Person oder ein vergleichbarer Vermerk anzugeben. So kann im Falle von Reklamationen oder Beschwerden nachvollzogen werden, wann die Listen eingetroffen sind. Das dient auch dem Schutz der bescheinigenden Stellen.

Die erhaltenen Unterschriftenlisten werden **pro Sammlung fortlaufend nummeriert**. Es wird empfohlen, diese Nummerierung unabhängig von Nummerierungen vorzunehmen, die allenfalls bereits durch das Komitee erfolgt sind.

Massgebender Zeitpunkt der Stimmrechtsbescheinigung (Stichtag)

Der massgebende Zeitpunkt (Stichtag) für die Erteilung der Stimmrechtsbescheinigung ist der Tag, an dem die Unterschriftenliste zur Erteilung der Stimmrechtsbescheinigung *eingereicht* wird: Wer an diesem Tag im Stimmregister eingetragen ist, dessen Stimmrecht ist zu bescheinigen. Dies ist ein weiterer Grund, jede Liste mit einem Eingangsstempel zu versehen.

Sammelfristen: aktuelle eidgenössische Volksinitiativen und Referenden

Für welche Volksbegehren wird aktuell gesammelt? Und wann läuft die jeweilige Sammelfrist ab? Alle Daten und die korrekten Namen von eidgenössischen Volksinitiativen und Referenden finden Sie unter bk.admin.ch/volksinitiativen bzw. bk.admin.ch/referenden.



Achtung: Komitees versehen ihre Unterschriftenlisten teilweise mit eigenen Fristen. Diese dienen der internen Organisation und sind nicht mit den verfassungsmässigen Sammel Fristen zu verwechseln.

Wenn es knapp wird: A-Post

Die Stimmregisterführerinnen und -führer retournieren **allerspätestens drei Tage vor Ablauf** der offiziellen Sammelfrist die Stimmrechtsbescheinigungen an den Absender. Werden die Bögen nicht abgeholt, sind sie per **A-Post** zu verschicken. Wenn Sie sich zusätzlich absichern möchten, können Sie die Unterschriftenlisten auch per **A-Post Plus** zurückschicken. **B-Post-Rücksendungen** erfolgen **allerspätestens 10 Tage vor Ablauf der Sammelfrist**. Dies sind nur die unbedingt einzuhaltenden Extremfristen.

Es kommt vor, dass Unterschriftenlisten **weniger als drei Tage vor Ablauf der offiziellen Sammelfrist** bei der zuständigen Amtsstelle eintreffen. In diesem Fall sind die Bescheinigungen unbedingt sofort vorzunehmen. Für den Rückversand empfiehlt sich die Zustellung per **A-Post Plus**. Falls die Postzustellung nicht mehr fristgerecht möglich ist, kann dem Absender auch die **Abholung** der Unterschriften angeboten werden; dazu empfiehlt sich eine frühzeitige Kontaktaufnahme.



Achtung: Die elektronische Zustellung von Unterschriftenlisten zur Bescheinigung ist nicht erlaubt. So erhaltene Unterschriften sollten nicht kontrolliert bzw. bescheinigt werden, da die Bundeskanzlei sie nicht als gültig zählen kann.

Nach Ablauf der Sammelfrist eingegangene Unterschriftenlisten

Sollten Sie Unterschriftenlisten für ein Volksbegehren erhalten, **nachdem die Sammelfrist bereits abgelaufen** ist, brauchen Sie keine Bescheinigung mehr vorzunehmen. Hier ist es aber umso wichtiger, die erhaltenen Listen mit dem Stempel des Eingangsdatums zu versehen. Diese Listen sind bis zum rechtskräftigen Feststehen des Zustandekommens oder Nichtzustandekommens sicher aufzubewahren. Danach sind sie zu vernichten.

Sammelfristen, alle Daten sowie die korrekten Namen von eidgenössischen Volksinitiativen und Referenden



bk.admin.ch/volksinitiativen



bk.admin.ch/referenden

Ablauf Stimmrechtsbescheinigung



Sammelfristen und Titel der Volksinitiative oder des Referendums beachten

Pro Volksinitiative oder Referendum einen Stimmregistrauszug oder ein Stimmregister-File anlegen

Jede Unterschrift anhand eines aktualisierten Stimmregistrauszugs kontrollieren

Anzahl gültige
Unterschriften eintragen,
Listen stempeln, datieren
und handschriftlich
unterzeichnen

Allenfalls
Gesamtbescheinigung
erstellen (vgl. S. 21)

Umgehend an den Absender zurückschicken

Wenn nötig mit **A-Post** oder **A-Post Plus** zurückschicken oder vom Absender abholen und quittieren lassen

B-Post nur bis spätestens **10 Tage** vor Ablauf der Sammelfrist

Wichtig: Es dürfen **kein Porto** und keine Gebühr verlangt werden

3

Gültige und ungültige Unterschriften

Wird eine Unterschrift für ungültig erklärt, ist das eine amtliche Verfügung, die begründet werden muss. Eine korrekte Bescheinigung ist deshalb die Voraussetzung für die Glaubwürdigkeit der Volksrechte.

Gutzeichen für gültige Unterschriften

Eine Unterschrift auf einer Unterschriftenliste ist erst dann gültig, wenn die Gemeinde die Rechtmässigkeit dieser Unterschrift geprüft und im **Kontrollfeld** mit einem **Gutzeichen** (z. B. ein Häkchen) markiert hat.

Wann ist eine Unterschrift gültig?

Es müssen **alle Felder** einer Unterschriftenliste für eine Initiative oder ein Referendum ausgefüllt werden. Dabei müssen Namen, Vornamen und Unterschrift **eigenhändig** angegeben werden.



Unterzeichnungen eidgenössischer Volksbegehren sind **ungültig**, wenn **folgende Einträge fehlen oder nicht eigenhändig** sind:

- Name und Vornamen
(bzgl. Umgang mit Initialen und weiteren Sonderfällen, siehe Seite 18)
- Unterschrift

Erlaubte Varianten:

- **Geburtsdatum und Adresse** dürfen handschriftlich, maschinell oder digital ausgefüllt werden. Diese Angaben dürfen zudem von Drittpersonen gemacht werden.
- **Dito-Zeichen** sind nur im Feld «Wohnadresse» erlaubt.

Bei der Kontrolle treffen die Stimmregisterführerinnen und -führer oft auf zusätzliche Varianten von ausgefüllten Unterschriftenzeilen. Probleme bereiten vor allem mehrere Namen, die von **gleicher oder fremder Hand** eingetragen wurden.



Grundsatz:

Einträge (Namen, Vornamen und Unterschrift), die offensichtlich **von gleicher Hand** stammen, sind grundsätzlich alle für ungültig zu erklären. Wenn aber davon ausgegangen werden kann, dass zumindest ein Eintrag tatsächlich eigenhändig ist (z. B. wenn eine Person die Unterschriftenliste für sich selbst sowie für ihre Familienmitglieder ausgefüllt hat), kann **eine** Unterschrift bescheinigt werden.

Spezialregelung für schreibunfähige Personen

Eine Ausnahme ist die Eintragung von **stimmberechtigten Personen**, die z. B. aufgrund einer körperlichen Behinderung, einer Krankheit oder altersbedingter Einschränkungen **schreibunfähig** sind. Sie unterzeichnen ein Referendum oder eine Volksinitiative, indem sie ihren eigenen Namen und Vornamen, ihr genaues Geburtsdatum und ihre Wohnadresse durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl in die Unterschriftenliste eintragen lassen; diese Hilfsperson setzt in der Kolonne «Unterschrift» in Blockschrift ihren eigenen Namen mit dem Zusatz «im Auftrag» ein und fügt dort auch ihre eigenhändige Unterschrift hinzu. Weitere Sonderfälle siehe Seite 18.

Ungültige Unterschrift: Begründungspflicht

Ebenso wichtig ist es, **ungültige** Unterschriften zu **erkennen**, und im Kontrollfeld zu **begründen**, warum sie ungültig sind. Die Kurzzeichen der Begründungen finden Sie auf Seite 16.



Ungültige Unterschriften bitte **nicht durchstreichen** – damit erleichtern Sie die Kontrollen und Analysen bei der Bundeskanzlei zu Auffälligkeiten. Es genügt, wenn Sie jeweils das entsprechende Begründungszeichen für die Ungültigerklärung angeben.



Leer gelassene Zeilen sind hingegen durchzustreichen. Wenn also auf einer Liste mit insgesamt fünf Zeilen beispielsweise nur zwei davon ausgefüllt sind, so sind die drei übrigen, leeren Zeilen durchzustreichen.



Achtung Mehrfachunterzeichnungen!

Eine Person darf jedes Volksbegehren nur einmal unterzeichnen. Eine Mehrfachunterschrift ist für ungültig zu erklären und im Kontrollfeld mit «c» zu markieren.

Um Mehrfachunterschriften zu erkennen, sollte pro Volksinitiative bzw. Referendum festgehalten werden, welche Personen das Begehren bereits unterzeichnet haben.



Achtung: Ein **besonderes Risiko** für Mehrfachunterschriften besteht, wenn **mehrere Komitees** das Referendum gegen denselben Erlass ergreifen. Hier können für ein und dasselbe Referendum ganz unterschiedlich gestaltete Unterschriftenlisten in Umlauf sein. Die Komitees sind dabei grundsätzlich frei, den Listen auch eigene Titel zu geben. Ausschlaggebend ist aber stets der offizielle Titel des Gesetzes oder Beschlusses, gegen den sich das Referendum richtet (z. B. Bundesgesetz vom / Bundesbeschluss vom ...). Dieser Titel muss auf den Listen angegeben werden. Um Verwechslungen und somit unerkannte Mehrfachunterschriften zu vermeiden, empfehlen wir, die Referenden jeweils unter ihren offiziellen Titeln in den Datenbanken zu führen.

Aufbewahrungspflicht

Die Unterlagen, wie bearbeitete Ausdrücke des Stimmregisters oder Daten-Files, sind unter Verschluss aufzubewahren und **erst zu vernichten, nachdem das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen des eingereichten Volksbegehrens rechtskräftig feststeht**. Gleichermassen sind die Daten zu löschen, wenn die Sammelfrist ungenutzt abläuft und das Volksbegehren deswegen nicht zustande kommt. Bei dieser Datenbearbeitung kommen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Kantons zur Anwendung und sind entsprechend zu beachten.

Es ist darauf zu achten, dass die Daten **unwiederbringlich** vernichtet bzw. gelöscht werden. Bei digital vorhandenen Daten sind die Möglichkeiten der entsprechenden Software zu nutzen. Bei physisch vorliegenden Daten (insb. Ausdrucken) bietet sich etwa das Schreddern mit fachgerechter Entsorgung an.

Die zustande gekommenen und die nicht zustande gekommenen eidgenössischen Volksinitiativen und Referenden sind im Internet zu finden unter bk.admin.ch/volksinitiativen bzw. bk.admin.ch/referenden. Zudem sind sie im Bundesblatt publiziert.

Auskunftsrecht

Die Datenbearbeitungen im Rahmen der Stimmrechtsbescheinigung unterliegen dem kantonalen Datenschutzrecht. Gestützt darauf können Stimmberechtigte Gebrauch von ihrem **Auskunftsrecht** machen und bei der stimmregisterführenden Stelle Auskunft über ihre eigenen Unterschriften für Volksbegehren verlangen. Wenn also eine Person bei Ihnen nachfragt, ob sie in Ihrem System bereits als Unterzeichnerin für ein bestimmtes Volksbegehren hinterlegt ist, **so ist die entsprechende Auskunft zu erteilen**.

Verdachtsfälle und Auffälligkeiten



Verdachtsfälle und Auffälligkeiten melden

Wenn Ihnen im Rahmen der Stimmrechtsbescheinigungen etwas verdächtig oder auffällig vorkommt, nehmen Sie wie üblich Ihre Kontrollen vor (inkl. Angabe von Ungültigkeitsgründen) und melden Sie den Fall bitte rasch über das **Online-Meldeformular** der Bundeskanzlei bk.admin.ch/form-sign-ini-ref.

Bewahren Sie die betroffenen Unterschriftenlisten vorerst bei sich auf. Die Bundeskanzlei wird sich schnellstmöglich mit Ihnen in Verbindung setzen und Sie in Bezug auf das weitere Vorgehen beraten.

Mögliche Verdachtsfälle sind:

- Häufung von Einträgen mit gleicher oder einer sehr ähnlichen Schrift (d)
- viele Mehrfachunterschriften (c)
- Häufung von Unterschriften Weggezogener oder Verstorbener (f3 bzw. f4)
- viele nicht identifizierbare Personen (b)
- Häufung von falschen Geburtsdaten (h)
- Name, Vorname und/oder Unterschrift sind wiederholt nicht eigenhändig eingetragen (e)
- Auffällige Rechtschreibfehler, z. B. beim Namen oder bei der Adresse

Dies sind nur Beispiele. Das Meldeformular ist offen gehalten, damit Sie Ihren konkreten Fall schildern können. Dabei können Sie auch Verdächtiges melden, das Ihnen unabhängig von den Unterschriftenlisten aufgefallen ist (z. B. Verdacht auf Unterschriftensammlung ohne Auftrag des Komitees).

Weitere Informationen zum Meldeformular sind in der **Wegleitung** enthalten: bk.admin.ch/form-sign-ini-ref

Meldeformular,
Verdächtiges oder
Auffälliges melden



bk.admin.ch/form-sign-ini-ref

Zustande gekommene und nicht zustande gekommene Volksinitiativen und Referenden



bk.admin.ch/volksinitiativen



bk.admin.ch/referenden

Gesamtschweizerisch einheitliche Kurzbegründungszeichen:

- a. unleserlich
- b. nicht identifizierbar
- c. mehrfach unterschrieben
- d. von gleicher Hand
- e. Name und/oder Vornamen und/oder Unterschrift nicht eigenhändig
- f. nicht im Stimmregister – bitte genauer begründen mit:
 - f1. kein Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten (z. B. da kein Schweizer Bürgerrecht)
 - f2. minderjährig
 - f3. nicht in der Gemeinde wohnhaft (weggezogen)
 - f4. gestorben
 - f5. Vorsorgeauftrag (Art. 360 ff. ZGB) oder unter umfassender Beistandschaft (Art. 398 ZGB)
 - f6. die unterzeichnende Person ist zum Bescheinigungszeitpunkt trotz Niederlassung nicht in Ihrer Gemeinde stimmberechtigt (z. B. Wochenaufenthalt)
- g. eigenhändige Unterschrift fehlt
- h. falsches Geburtsdatum
- i. Unterschrift war bereits bei Einreichung der Liste bei der Gemeinde gestrichen

Zusätzliche Erläuterungen zu ausgewählten Codes



Bitte beachten Sie die **Sonderfälle** (z. B. ungenaue Adressen oder Geburtsdaten, Initialen oder Umzug innerhalb der Gemeinde) auf Seite 18.

- a. Die Schrift kann nicht entziffert werden, sodass die unterzeichnende Person nicht (zweifelsfrei) identifiziert werden kann.
- b. Die unterzeichnende Person kann nicht (zweifelsfrei) identifiziert werden, beispielsweise weil die Adresse falsch ist oder gänzlich fehlt.
- c. Eine Person hat das Volksbegehren bereits unterschrieben; es wird pro Volksbegehren nur die erste Unterschrift als gültig gezählt.
- d. Bei Einträgen auf einer Unterschriftenliste oder über mehrere Unterschriftenlisten hinweg ist die Schrift eindeutig gleich.
- e. Namen, Vornamen und/oder Unterschrift sind nicht handschriftlich und eigenhändig, z. B. weil sie maschinell oder digital eingetragen wurden. Dieser Code kommt auch zur Anwendung, wenn Dito-Zeichen für die Namen verwendet werden.
- f. Nicht im Stimmregister:
 - f1. Die unterzeichnende Person ist in eidgenössischen Angelegenheiten nicht stimmberechtigt – dies ist insbesondere bei Personen der Fall, die nicht über das Schweizer Bürgerrecht verfügen.
 - f3. Die unterzeichnende Person ist nicht (mehr) in Ihrer Gemeinde wohnhaft, z. B. weil sie vor dem Stichtag (Eingangsstempel, vgl. Seiten 8 und 9) weggezogen ist.
 - f5. Für die unterzeichnende Person liegt wegen Urteilsunfähigkeit ein validierter Vorsorgeauftrag (Art. 360 ff. ZGB) vor oder sie befindet sich unter umfassender Beistandschaft nach Art. 398 ZGB.
 - f6. Die unterzeichnende Person ist zwar in Ihrer Gemeinde angemeldet, aber nicht stimmberechtigt. Dies ist typischerweise der Fall bei einer Nebenniederlassung (Wochenaufenthalt).
- g. Die Angaben zur Person sind zwar ausgefüllt, aber die Unterschrift fehlt.
- i. Eine Unterschrift trifft bereits durchgestrichen auf der Gemeinde ein.

4

Die Sonderfälle

Ungenaue Angaben zum Geburtsdatum oder zur Adresse

Allgemein ist nicht nur das Geburtsjahr, sondern das **genaue Geburtsdatum** auf der Unterschriftenliste anzugeben, ansonsten ist die Unterschrift grundsätzlich ungültig. Davon kann abgewichen werden, sofern zweifelsfrei feststeht, dass die Unterschrift tatsächlich von der stimmberechtigten Person stammt. Bei **falschem Geburtsdatum** ist die Unterschrift als **ungültig** zu werten.

Das Gleiche gilt grundsätzlich auch für Angaben betreffend die **Adresse**: Sie muss **vollständig** (Strasse und Hausnummer) und **korrekt** angegeben werden. Fehlt indes nur die Hausnummer oder beispielsweise ein Hausnummerzusatz (z. B. 17 statt 17A), und ist die Person ohne ausserordentlichen Aufwand zweifelsfrei identifizierbar, kann das Stimmrecht bescheinigt werden.

Umgang mit Initialen und Gebrauchsnamen

Grundsätzlich sind die vollständigen Vornamen und Nachnamen anzugeben. Wenn die Person ohne ausserordentlichen Aufwand zweifelsfrei identifiziert werden kann, ist das Stimmrecht auch bei Angabe von **Gebrauchsnamen** (z. B. Heidi Meyer anstatt Adelheid Meyer) zu bescheinigen.

Werden nur **Initialen** (z. B. A. Meyer) angegeben, muss die Unterschrift jedoch für ungültig erklärt werden (Code: e).

Familienfälle

Es kann vorkommen, dass eine Person die Unterschriftenliste beispielsweise für ihre Familienmitglieder oder für ihre Mitbewohnerinnen und -bewohner ausfüllt. Diese Unterschriften sind grundsätzlich alle für ungültig zu erklären (Code: d). Wenn Sie jedoch davon ausgehen, dass zumindest einer dieser Einträge eigenhändig erstellt wurde, können Sie **eine** Unterschrift bescheinigen.

Umzug innerhalb der Gemeinde und Namensänderungen

Ist eine stimmberechtigte Person nach Unterzeichnung eines Volksbegehrens **innerhalb Ihrer Gemeinde umgezogen**, und ist die Person zweifelsfrei identifizierbar, so ist das Stimmrecht zu bescheinigen.

Das gleiche Prinzip gilt bei **Namensänderungen**: Hat eine Person zwischenzeitlich etwa geheiratet oder aus anderen Gründen den amtlichen Vor- oder Nachnamen geändert und ist sie zweifelsfrei identifizierbar, so können Sie das Stimmrecht bescheinigen.

Auf den Unterschriftenlisten müssen Sie keine entsprechenden Korrekturen vornehmen.

Gemeindefusionen

Hier ist zu vermeiden, dass dieselbe Person ein Volksbegehren mehr als einmal unterzeichnet. Am besten macht jede an der Fusion beteiligte Gemeinde pro Volksbegehren ein Daten-File, auf dem die Namen der Unterzeichnenden abgestrichen werden. Nach der Fusion können diese Daten abgeglichen werden.

Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

Auch Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer können ein eidgenössisches Referendum oder eine Volksinitiative unterzeichnen. Sie setzen in der Kolonne «Adresse» ihre Wohnadresse im **Ausland** (einschliesslich Postleitzahl, Wohnort und Wohnsitzstaat) ein und füllen die **Rubriken «Kanton, PLZ, Gemeinde» mit den Angaben zu ihrer schweizerischen Stimmgemeinde** aus. Die ausländische Wohnadresse in der Kolonne «Adresse» gibt also der stimmregisterführenden Person den Hinweis, dass die oder der Unterzeichnende im speziellen Stimmregister der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer zu suchen ist. Dieses befindet sich je nach Kanton bei der Gemeinde selbst oder ist beim Kantonshauptort oder gar bei der Kantonalverwaltung zentralisiert; in diesem Fall ist die Unterschriftenliste an die für das zentralisierte Auslandschweizerstimmregister zuständige Stelle zur Bescheinigung weiterzuleiten. Ist die unterzeichnende Person im **Stimmregister der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer** hingegen nicht eingetragen, so ist die Unterschrift für ungültig zu erklären.

Rätoromanische Initiativbögen

Im Verkehr mit Personen rätoromanischer Sprache ist auch das Rätoromanische Amtssprache des Bundes, und so ist auch das Sammeln von Unterschriften für eidgenössische Volksinitiativen in rätoromanischer Sprache erlaubt. Volksinitiativen werden auf Begehren des Initiativkomitees ins Rätoromanische übersetzt. Dies ist eher selten der Fall. Der rätoromanische Initiativtext wird im deutschsprachigen Bundesblatt veröffentlicht.

Kennzeichnung eigener Korrekturen

Muss eine Gemeinde ihre ersten Angaben zur Stimmrechtsbescheinigung (z. B. die Ungültigkeitserklärung einer Unterschrift) korrigieren, so muss sie dies klar und amtlich vermerken. Dazu kann die zuständige Person die Korrektur handschriftlich beschreiben, unterschreiben und mit Amtsstempel oder Kürzel versehen.

Die Bescheinigung

Die Bescheinigung ist die amtliche Verfügung über die Anzahl der gültigen Unterschriften pro Unterschriftenliste. Deshalb sind der **Amtsstempel**, das **Datum** und die **eigenhändige Unterschrift der Amtsperson** zwingend anzugeben. Bei einer grossen Anzahl Bögen sind auch Gesamtbescheinigungen möglich.

Die zuständige Amtsstelle entscheidet, wer die Bescheinigung durchführt (z. B. Gemeindeschreibende, Sachbearbeitende der Einwohnerkontrolle).

Bescheinigung pro Unterschriftenliste

Eine Unterschrift ist dann bescheinigt, wenn das Kontrollfeld ausgefüllt ist. So bescheinigt man Unterschriftenlisten korrekt:

1. Die **Anzahl der gültigen Unterschriften** pro Liste wird in die dafür vorgesehene Zeile auf der Unterschriftenliste eingetragen.
2. Mit der **eigenhändigen Unterschrift** bescheinigt die Amtsperson die vorgenommene Kontrolle.



Achtung: keine Faksimilestempel und keine elektronischen Unterschriften – damit werden sämtliche Unterschriften dieser Liste zulasten des Komitees ungültig!

3. Der **Amtsstempel** der Dienststelle ist Pflicht. Ist kein Amtsstempel greifbar, so muss der eigenhändigen Unterschrift die amtliche Funktion handschriftlich beigelegt werden.
4. Ort und **Datum** der Stimmrechtsbescheinigung werden auf der Liste angebracht.

Sicherheit für die Gemeinde

Bis zum rechtskräftigen Feststehen des Zustandekommens oder Nichtzustandekommens müssen sämtliche ausgestellten Stimmrechtsbescheinigungen zum betreffenden Volksbegehren protokolliert bleiben (bzgl. Mehrfachunterzeichnungen siehe Seite 14).

Gesamtbescheinigung

Sind mehrere Listen zu bescheinigen, kann eine **Gesamtbescheinigung** erstellt werden. Damit wird den Stimmregisterführerinnen und -führern die **Arbeit erleichtert**, da nicht auf jeder einzelnen Liste der Amtsstempel und die eigenhändige Unterschrift der bescheinigenden Person angegeben werden muss.

Gesamtbescheinigungen für nur eine oder zwei Unterschriftenlisten bieten sich hingegen weniger an.

Der Begleitbrief

Damit nicht plötzlich eine grosse Anzahl von Unterschriften ungültig wird, müssen beim Ausstellen der Gesamtbescheinigung auf einem Begleitbrief **strenge Formvorschriften** eingehalten werden.

1. Eine Gesamtbescheinigung wird auf einem mit dem **Briefkopf der Gemeinde** ausgestellten Begleitbrief erteilt. **Der Brief des Komitees eignet sich dafür nicht.**
2. Im **Betreff** müssen der **korrekte und vollständige Titel** der eidgenössischen Volksinitiative oder des eidgenössischen Referendums sowie das Datum der Veröffentlichung im Bundesblatt stehen. Bei Referenden muss zusätzlich das Datum der Beschlussfassung durch die Bundesversammlung angegeben werden.
3. Die Gesamtbescheinigung enthält:
 - **Nummern der betroffenen Unterschriftenlisten** (siehe Seite 23)
 - **Anzahl gültiger und ungültiger Unterschriften**
 - **eigenhändige Unterschrift der Amtsperson**
 - **Amtsstempel**
 - **Datum**

Formblätter für Gesamtbescheinigungen können hier heruntergeladen werden: bk.admin.ch/vorlagen



Achtung: Auch bei Gesamtbescheinigungen muss **jeder Eintrag auf jeder Liste einzeln geprüft** werden. Wird das Stimmrecht bescheinigt, ist im Kontrollfeld jeweils ein Gutzeichen anzubringen. Wird das Stimmrecht nicht bescheinigt, ist jeweils das entsprechende Kurzbegründungszeichen anzubringen.

Formblätter für
Gesamtbescheinigungen



bk.admin.ch/vorlagen

Muster einer korrekten Gesamtbescheinigung:

Gemeinde (Briefkopf)

Gesamtbescheinigung

Betrifft: Eidgenössische Volksinitiative
« »
(Titel der Volksinitiative und Datum ihrer Veröffentlichung im Bundesblatt)

oder

Referendum gegen das Bundesgesetz / die Änderung vom des Bundesgesetzes vom über
.....
(Genaue Bezeichnung des Erlasses sowie Datum der Beschlussfassung durch die Bundesversammlung einfügen; darunter das Datum der Publikation im Bundesblatt ergänzen)

Gestützt auf Artikel 62 Absatz 4 und Artikel 70 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, auf Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte sowie auf die Weisungen der Bundeskanzlei vom 27. Juni 1978 bescheinigt die zuständige Amtsstelle obenstehender Gemeinde, dass sich auf den hier zusammengehefteten (Anzahl) Unterschriftenlisten mit den Nummern bis insgesamt (Anzahl) gültige und (Anzahl) ungültige Unterschriften von in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern befinden, die hier ihre politischen Rechte ausüben.

Amtsstempel:

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson:
eigenhändige Unterschrift:
amtliche Eigenschaft:
Ort:
Datum:

Bögen nummerieren

Die **Unterschriftenlisten werden pro Sammlung fortlaufend durchnummeriert**. Es wird empfohlen, diese Nummerierung unabhängig einer allenfalls bereits durch das Komitee erfolgten Nummerierung vorzunehmen. So ist klar identifizierbar, welche Gesamtbescheinigung zu welchen Unterschriften gehört.

Gut verbinden – notfalls mit Schnur

Das Begleitschreiben und die Unterschriftenlisten müssen fest miteinander verbunden werden. Die Gesamtbescheinigung **liegt zuoberst** und wird mit den **Bögen** entweder mit **Heftklammern**, paketartiger **Verschnürung**, **Plombierung** oder **Siegelung** verbunden. Die so erstellten «Pakete» dürfen beim Transport nicht auseinanderfallen, sonst werden unter Umständen zahlreiche Unterschriften ungültig.

Kopien aufbewahren

Von allen Begleitschreiben der Gesamtbescheinigungen ist eine Kopie zu erstellen und bis zum rechtskräftigen Feststehen des Zustandekommens oder Nichtzustandekommens des betroffenen Volksbegehrens aufzubewahren. Das dient der Gemeinde auch zum Schutz, falls es zu einem Gerichtsfall kommen sollte.



Achtung bei zerrissenen Bögen: Vorder- und

- Rückseite müssen komplett sein. Fehlen gesetzlich vorgeschriebene Elemente, erklärt die Bundeskanzlei die Unterschriften für ungültig. Diese Prüfung erfolgt durch die Bundeskanzlei.

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende [REDACTED] (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Ort: _____

Eigenhändige Unterschrift: _____

Datum: Amtliche Eigenschaft:

Die Liste ist vollständig oder teilweise ausgefüllt zurückzusenden bis spätestens an das
Initiativkomitee: [Adresse], das für die Stimmrechtsbescheinigung besorgt sein wird.

Weitere Unterschriftenlisten können bestellt werden bei

⚠ Schlusskontrolle:

- ! Alles ausgefüllt?

Checkliste und Hilfsmittel

Checkliste für Stimmrechtsbescheinigungen

Zeit und Organisation

	Stempel mit Eingangsdatum ist auf den Unterschriftenlisten angebracht.
	Unterschriftenlisten sind durch die bescheinigende Amtsstelle nummeriert.
	Sammelfrist ist abgeklärt.
	Bescheinigungen werden laufend erledigt und unverzüglich retourniert.
	• spätestens bis 10 Tage vor Ablauf: mindestens per B-Post an den Absender geschickt oder nach Absprache mit dem Absender zum Abholen bereitgestellt.
	• spätestens 3 Tage vor Ablauf: per A-Post oder A-Post Plus an den Absender geschickt oder nach Absprache mit dem Absender zum Abholen bereitgestellt.
	• weniger als 3 Tage vor Ablauf: nach Absprache mit dem Absender zum Abholen bereitgestellt oder per A-Post Plus an den Absender retourniert.
	• bei bereits abgelaufener Sammelfrist: bis zum rechtskräftigen Feststehen des Zustandekommens oder Nichtzustandekommens aufbewahren, danach vernichten.
	Pro Referendum oder Volksinitiative gibt es je ein eigenes Daten-File.
	Wenn nötig neu eröffnen.
	Kontrolle von Mehrfachunterzeichnungen.

Kontrolle der Unterschriften

	Sind alle Kontrollfelder ausgefüllt?
	Gutzeichen bei gültigen Unterschriften ist gesetzt. • Person ist am Stichtag (Eingangsstempel, vgl. Seiten 8 und 9) im Stimmregister verzeichnet. • Vornamen und Namen sowie Unterschrift sind eigenhändig angebracht worden.
	Für ungültige Unterschriften ist im Kontrollfeld der entsprechende Grund angegeben. Musste die Amtsperson einen eigenen Eintrag korrigieren, wurde das klar gekennzeichnet. Auffälligkeiten oder Verdachtsmomente wurden umgehend via Online-Meldeformular gemeldet, die betroffenen Listen bleiben vorerst aufbewahrt. Kurzbegründungszeichen a. unleserlich b. nicht identifizierbar c. mehrfach unterschrieben d. von gleicher Hand e. Name und/oder Vornamen und/oder Unterschrift nicht eigenhändig f. nicht im Stimmregister – bitte genauer begründen mit: - f1. kein Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten (z. B. da kein Schweizer Bürgerrecht) - f2. minderjährig - f3. nicht in der Gemeinde wohnhaft (weggezogen) - f4. gestorben - f5. Vorsorgeauftrag (Art. 360 ff. ZGB) oder unter umfassender Beistandschaft (Art. 398 ZGB) - f6. die unterzeichnende Person ist zum Bescheinigungszeitpunkt trotz Niederlassung nicht in Ihrer Gemeinde stimmberechtigt (z. B. Wochenaufenthalt) g. eigenhändige Unterschrift fehlt h. falsches Geburtsdatum i. Unterschrift war bereits bei Einreichung der Liste bei der Gemeinde gestrichen

Meldeformular,
Verdächtiges oder
Auffälliges melden



bk.admin.ch/form-sign-ini-ref

Bescheinigung einzelner Bögen

	Anzahl der gültigen Unterschriften ist auf der Unterschriftenliste eingetragen.
	Eigenhändige Unterschrift ist angebracht.
	Amtsstempel oder allenfalls amtliche Eigenschaft ist angebracht.
	Ort und Datum sind vermerkt.

Bescheinigung mehrerer Bögen mit Gesamtbescheinigung

	Die Gesamtbescheinigung ist auf offiziellem Briefpapier der Gemeinde erstellt und es wurde gegebenenfalls ein offizielles Formblatt verwendet.
	Im Betreff sind der korrekte und vollständige Titel sowie das Datum der Veröffentlichung der Volksinitiative oder des Referendums im Bundesblatt erwähnt. Bei Referenden ist zusätzlich das Datum der Beschlussfassung durch die Bundesversammlung angegeben.
	Die Anzahl der gültigen und ungültigen Unterschriften ist vermerkt.
	Die Gesamtbescheinigung ist eigenhändig unterschrieben.
	Der Amtsstempel ist angebracht.
	Das Datum ist vermerkt.
	Die dazugehörigen Unterschriftenbögen sind nummeriert und die Nummern sind angegeben.
	Gesamtbescheinigung und Unterschriftenbögen sind so miteinander verbunden (Heftklammern, Schnur, Siegel), dass sie beim Transport nicht getrennt werden.
	Eine Kopie des Begleitschreibens zur Gesamtbescheinigung ist erstellt und wird bis zum rechtskräftigen Feststehen des Zustandekommens oder Nichtzustandekommens abgelegt.

Hilfsmittel

Weitere Informationen zum **Meldeformular**, die **Wegleitung für Abklärungen bei Stimmberechtigten**, die **Formblätter für die Gesamtbescheinigungen** sowie weitere Vorlagen finden Sie auf den rechts vermerkten Internetseiten.



Bei Fragen hilft die kantonale Verwaltung oder die Bundeskanzlei

Bei Fragen oder Problemen können die für die Stimmrechtsbescheinigungen zuständigen Personen jederzeit die zuständige kantonale Dienststelle oder die Sektion Politische Rechte der Bundeskanzlei kontaktieren:

E-Mail: spr@bk.admin.ch
Telefon: 058 462 48 02

Bei Fragen zu **kantonalen Volksbegehren** stehen Ihnen die jeweiligen kantonalen Stellen zur Verfügung.

Meldeformular



bk.admin.ch/form-sign-ini-ref

Wegleitung Abklärungen



bk.admin.ch/wegleitung

Vorlagen



bk.admin.ch/vorlagen

7

Rechtliche Grundlagen

BPR = Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (SR 161.1)

- Art. 60 Unterschriftenliste (Referendum)
- Art. 61 Unterschrift
- Art. 62 Stimmrechtsbescheinigung
- Art. 63 Verweigerung der Stimmrechtsbescheinigung
- Art. 68 Unterschriftenliste (Volksinitiative)
- Art. 70 Ergänzende Bestimmungen

VPR = Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte (SR 161.11)

- Art. 18a Unterzeichnung für schreibunfähige Stimmberechtigte
- Art. 19 Stimmrechtsbescheinigung
- Art. 26 Ergänzende Bestimmungen

SR 161.1

SR 161.11



bk.admin.ch/bpr-vpr



bk.admin.ch